OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303715/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 2. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A W, vertreten durch Rechtsanwälte Z, L gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.01.2024, GZ: BHFR/923060015061/23, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.01.2024, GZ: BHFR/923060015061/23, wurden über den Beschwerdeführer als den „zur Vertretung nach außen Berufene der Firma M in F, Deutschland“ wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach dem LSD-BG zwei Geldstrafen zu je 1.000 Euro verhängt.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig rechtsfreundlich eingebrachte Beschwerde, mit der die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß beantragt wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass es sich laut dem Gesellschaftsvertrag bei der M um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, deren Gesellschafter O P, P T, R G und A W seien. O P sei kraft Gesellschaftsvertrags vom 01.01.2023 als verantwortliches Vertretungsorgan gemäß § 9 Abs 2 S 1 VStG für die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften bestellt worden. Da es keiner Mitteilung an die Koordinationsstelle bedurft habe, sei die - aus der Zeit vor der „Tatbegehung“ datierte - Bestellung wirksam. Die M GbR sei zu Unrecht als Haftende für die Gesellschafter herangezogen, da eine Entstehung im Außenverhältnis bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht möglich sei, weil sie weder Rechtspersönlichkeit noch Rechtsfähigkeit besitze.

Mit Schreiben vom 26.02.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Punkt X. des Gesellschaftsvertrags der M vom 01.01.2023 legt fest, dass jeder Gesellschafter allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sei.

Punkt XI. betreffend die Geschäftsführung und lautet wie folgt:

„Die Führung der Geschäfte obliegt den Gesellschaftern gemeinsam. [...] Die Gesellschafter sind insbesondere verpflichtet, eigenverantwortlich die nachfolgenden Geschäftsbereiche zu leiten und ihre gesamte Arbeitskraft darin einzubringen:

a) P T: Facilitymanagement, laufende Instandhaltung der Räumlichkeiten und des gesamten Inventars einschließlich des Fahrzeugsparks;
b) O P: Leitung des gesamten Personalwesens einschließlich der Verantwortung für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, Anwerbung und Einstellung sowie Entlassung von Arbeitskräften, verantwortlicher Ansprechpartner für das Personal bei Veranstaltungen;
c) R G: Akquise, Organisationsplanung einschließlich Aufstellung des Jahresplanung;
d) A W: Werbung und Marketing einschließlich Webseitengestaltung und Betreuung von Social-Media.“

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen, der Einsicht in den Gesellschaftsvertrag und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist weder eine juristische Person noch eine eingetragene Personengesellschaft und unterliegt deshalb von vornherein nicht der Regelung des § 9 Abs 1 VStG (VwGH 10.12.2014, 2012/02/0102).

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind primär deren Gesellschafter strafrechtlich verantwortlich, weil grundsätzlich alle Teilhaber zur Vertretung wie zur Geschäftsführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts berufen sind. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung können jedoch vertraglich - wobei hiefür Formfreiheit besteht - abweichend geregelt werden (VwGH 22.11.2005, 2003/03/0041).

Bei der M GbR handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und diese unterliegt somit nicht der Regelung des § 9 Abs. 1 VStG.

Im Gesellschaftsvertrag vom 01.01.2023 Punkt XI. lit b) wurde O P die Leitung des gesamten Personalwesens einschließlich der Verantwortung für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, Anwerbung und Einstellung sowie Entlassung von Arbeitskräften (verantwortlicher Ansprechpartner für das Personal bei Veranstaltungen) übertragen.

Für das gegenständliche Verfahren bedeutet dies, dass aufgrund der eindeutigen Formulierung der zwischen den Gesellschaftern abgeschlossenen Vereinbarung nicht der Beschwerdeführer, sondern O P für die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG verantwortlich ist.

Da somit der Beschwerdeführer für die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen, nämlich die Nichteinhaltung der Bestimmungen des LSD-BG verwaltungsstrafrechtlich nicht verantwortlich ist, war das gegen ihn ergangene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer